

## IGOB Gutscheinreglement Wiler-Gutschein

---

1. Die Vereinigung IGOB Interessengemeinschaft Obere Bahnhofstrasse vertritt die Interessen der Mitglieder und fördert die Attraktivität der Einkaufsstrasse durch die Ausgabe von Wiler-Gutscheinen.
2. Die Wiler-Gutscheine werden in der Stückelung: CHF 10.--, CHF 20.-- und CHF 50.-- ausgegeben. Sie können ohne Mengenbeschränkung gegen Bargeld bezogen werden. (Vollwertiges Zahlungsmittel, wie Bargeld)
3. Werden die Wiler-Gutscheine als Lohndienstleistung an Mitarbeiter/innen verrechnet sind sie von AHV + Steuern befreit.  
(pro Kalenderjahr und Person maximal Sfr. 500.--)
4. Die Wiler-Gutscheine müssen beim Verkauf durch die Ausgabestelle auf der Rückseite abgestempelt werden.
5. Wil Tourismus, Bahnhofplatz 6 in 9500 Wil, verkauft im Auftrag der IGOB Wiler-Gutscheine gegen Barzahlung an Firmen, Geschäfte und Privatpersonen und rechnet diese regelmässig mit der IGOB ab. Die IGOB entschädigt Wil Tourismus mit einem Pauschalbetrag der alle zwei Jahre ausgehandelt wird.
6. Sämtliche Mitglieder und sämtliche Wiler-Gutschein-Partner sind verpflichtet diese Warengutscheine auf allen Einkäufen zum Nominalwert an Zahlung entgegenzunehmen. Sie sind verpflichtet die Echtheit der Wiler-Gutscheine zu überprüfen und die Einlösung durch den Firmenstempel zu visieren.
7. Die abgestempelten Wiler-Gutscheine können nur von IGOB-Mitgliedern und Wiler-Gutschein-Partnern zum Nominalwert am Schalter der UBS AG, Ob. Bahnhofstrasse 36 in 9500 Wil gegen Bargeld eingelöst werden. Die IGOB entschädigt die UBS AG mit einem Pauschalbetrag der alle zwei Jahre ausgehandelt wird.

8. Privat- und Firmenkunden haben kein Anrecht auf Barauszahlung.
9. Die IGOB unterstützt den Gutscheilverkauf mit geeigneten Massnahmen.  
Sie betreibt die Internetseiten, [www.igob.ch](http://www.igob.ch), [www.wiler-gutschein.ch](http://www.wiler-gutschein.ch)
10. Die Laufenden Kosten der Wiler-Gutscheine werden durch das Budget der IGOB finanziert.
11. Die IGOB kann die Wiler-Gutscheine jederzeit nach einer angemessenen Vorankündigung zurückkaufen und die Gutscheinaktion beenden.  
Nach gesetzter Frist verfallen die Wiler-Gutscheine.
12. Geschäfte die nicht Mitglied der IGOB sein können haben die Möglichkeit gegen eine Jahresgebühr sich am Wiler-Gutscheinsystem als Wiler-Gutschein-Partner zu beteiligen.
13. Zur Kontrolle für die Einhaltung dieses Reglements sind innerhalb des Vorstands der IGOB 3 Mitglieder zu bestimmen.
14. Die IGOB übernimmt keine Haftung bei Missachtung des Reglements oder Fehlverhaltens bei der Entgegennahme/Ausgabe von Wiler-Gutscheinen.
15. Bei Streitigkeiten gilt 9500 Wil als Gerichtsstand.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand erlassen und genehmigt.